

II-5461 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 50.200/3-2b/92

1010 Wien, den - 1. APR. 1992  
Stubenring 1  
Telefon (0222) 711 00  
Telex 111145 oder 111780  
Telefax 7137995 oder 7139311  
DVR: 0017001  
P.S.K.Kto.Nr. 05070.004  
Auskunft

Klappe

Durchwahl

2337IAB  
1992 -04- 03  
zu 2484 JJ

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Petrovic, Wabl, Freunde und  
Freundinnen Nr. 2484/J betreffend EntschlieÙung des  
Nationalrates zur artgerechten Pelztierhaltung vom 7.6.1990.

Zur Anfrage:

1. Welche Schritte hat der Bundesminister für Arbeit und  
Soziales seit dem 7. Juni 1990 unternommen, um der Ent-  
schlieÙung des Nationalrates zu entsprechen?
2. a) Haben die Länder seit 1. Jänner 1992 - wie in der Ent-  
schlieÙung implizit ersucht - gemäß § 11 des Land- und  
forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes Aus-  
führungsgesetze betreffend den Erwerb und den Nachweis  
besonderer Fähigkeiten in der artgerechten Pelztierhal-  
tung erlassen?  
b) Woran scheiterte bisher eine Umsetzung der EntschlieÙung?  
nehme ich wie folgt Stellung:

- 2 -

zu 1:

Am 27.6.1991 fand im Bundeskanzleramt ein Gespräch zwischen Vertretern des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie, des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, der Länder sowie der Verbindungsstelle der Bundesländer über die Umsetzung der oben angeführten EntschlieÙung des Nationalrates statt. Es wurde festgestellt, daÙ im Bundesgebiet ca. 25 Betriebe Pelztierzucht betreiben und daÙ es nicht in allen Bundesländern Pelztierfarmen gibt.

Die Vertreter der Bundesländer, insbesondere jene von Tirol und Vorarlberg, sprachen sich anläÙlich dieses Gespräches mangels Vorliegens eines dringenden bundesweiten Bedarfes gegen eine mögliche Aufnahme der "artgerechten Pelztierhaltung" in den § 11 des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes (LFBAG) aus. Sie verwiesen auf die diesbezügliche Ausführungskompetenz der Länder. § 11 LFBAG enthält eine demonstrative Aufzählung von 7 Fachgebieten, in denen einem Facharbeiter besondere Fähigkeiten bescheinigt werden können.

Zu 2 a):

Nein.

Die Länder haben bei Erlassung der Ausführungsgesetze zum LFBAG von ihrer Ausführungskompetenz zum § 11 in unterschiedlichem AusmaÙ Gebrauch gemacht. Kärnten z.B. hat 30 Fachgebiete festgelegt, in denen besondere Fähigkeiten bescheinigt werden können. Der Erwerb und Nachweis besonderer Fähigkeiten in der "artgerechten Pelztierhaltung" wurde allerdings bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt von keinem Land vorgesehen.

- 3 -

Zu 2 b):

Die Erlassung von Ausführungsgesetzen hinsichtlich des Erwerbes und des Nachweises besonderer Fähigkeiten in der artgerechten Pelztierhaltung scheidet meiner Ansicht nach daran, daß allgemeine Regelungen über "artgerechte Pelztierhaltung" weitestgehend fehlen. Die Erlassung solcher Regelungen fällt gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder. Solange keine entsprechenden Vorschriften über die besonderen Anforderungen der Pelztierhaltung vorliegen, dürfte der Erwerb und Nachweis besonderer Fähigkeiten in diesem Fachgebiet nicht möglich sein.

Der Bundesminister:

